



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2020

Resolution 2557 (2020)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 18. Dezember 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1333 \(2000\)](#), [1363 \(2001\)](#), [1373 \(2001\)](#), [1390 \(2002\)](#), [1452 \(2002\)](#), [1455 \(2003\)](#), [1526 \(2004\)](#), [1566 \(2004\)](#), [1617 \(2005\)](#), [1624 \(2005\)](#), [1699 \(2006\)](#), [1730 \(2006\)](#), [1735 \(2006\)](#), [1822 \(2008\)](#), [1904 \(2009\)](#), [1988 \(2011\)](#), [1989 \(2011\)](#), [2082 \(2012\)](#), [2083 \(2012\)](#), [2133 \(2014\)](#), [2160 \(2014\)](#), [2255 \(2015\)](#), [2501 \(2019\)](#) und [2513 \(2020\)](#) sowie die

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängig-

in Bekräftigung seiner Unterstützung für ein friedliches, stabiles und gedeihendes Af-

unter Hervorhebung seiner ernsten Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen Aktivitäten der Taliban und der mit ihnen verbundenen Gruppen, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und der anhaltenden terroristischen Aktivitäten Al-Qaidas, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Bekämpfung der unerlaubten Drogenproduktion und des unerlaubten Drogenhandels und für den Kampf gegen



Anlage

Im Einklang mit Ziffer 3 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des

a) dem Ausschuss einen umfassenden, unabhängigen schriftlichen Jahresbericht über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusam-

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationssuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer

d) dem Ausschuss zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung ein umfassendes Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail auführt, einschließlich geplanter

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt, mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbei-

g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmeverschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 26 der Resolution [2255 \(2015\)](#)

h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände [2015\(wcus\)-2\(am\)6\(menstel\)3\(8elnd\)-5\(e\)7\(2015\(wcus](#)

l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten,

m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen staatlichen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Aus-

n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten

